Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 389.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 16 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 27 Meßidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VIII.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Raths vom 15. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß vermöge des 11ten Artikels des Gesetzes vom 15. Brachm. 1801, die Zahl der Deputirten zu den Cantonstagsatzungen, für jeden Bezirk, nach dem annähernden Verhältnisse seiner Bevölkerung, durch gesetzliche Beschlüsse bestimmt werden soll;

In Erwägung, daß der Verfassungsentwurf, der Abtretung eines Theils des Cantons Wallis erwähnt, welche bisdahin nicht statt gefunden hat;

In Erwägung, daß somit die von eben diesem Verfassungsentwurf vorgeschlagene Anschliessung des Wallis an einen benachbarten Canton, unthunlich ist, dagegen aber eine vorläufige den übrigen Cantonen gleichmäßige Organisation desselben, nicht länger verzögert werden darf;

Nach angehörtem Bericht seiner zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf ernannten Commißion,

verordnet:

Die Tagsatzung des Cantons Wallis besteht aus 24 Deputirten der Bezirke; sie versammelt sich in Sitten und wählt zur allgemeinen Tagsatzung 4 Abgeordnete.

		Dep.	Bevölker.
1.	Die Wahlmänner des itzigen Bezirks Sitten versammeln sich in Sitten, und wählen . . .	3	[7,112]
2.	— — Stalden in Stalden . .	2	[3,783]
3.	— — Monthey in Monthey. .	2	[5,589]
4.	— — Hermanci in Hermanci .	2	[5,038]
5.	— — Brig in Brig . . .	2	[4,114]
6.	— — Leuk in Leuk	2	[4,675]
7.	— — St. Branchiers in St. Branchiers . . .	3	[7,393]
8.	— — St. Maurice in St. Maurice	2	[3,784]
9.	— — Siders in Siders . .	3	[5,941]
10.	— — Ernen in Ernen . . .	2	[931]
11.	— — Vischbach in Vischbach .	1	[2,552]
12.	— — Martinach in Martinach	2	[6,366]
		26	[57,278]

(Die nebenstehenden Bevölkerungsangaben sind zu niedrig und können keineswegs als genau angesehen werden.)

In der Sitzung vom 15. Heumonat ist der Decretsvorschlag über die Beeidigung der Glieder der Cantonaltagsatzungen, den wir bereits (Nr. 387. S. 297) geliefert haben, zum Decrete erhoben worden.

Im 2ten Artikel muß es heißen: Diese Eidesformel sollen alsdann die Mitglieder der Cantonstagsatzung u. s. w.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Munizipalitätsgesetzvorschlags.)

Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths.